

Einführungsworkshop PO/AT



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

8. Novelle der PO/AT

Tagesordnungspunkte

- Übersicht geänderte Prozesse
- Kooperative Promotion (Fr. Straub, Ingenium)
- Bildzitat in Dissertationen (Jan Hansen, KOM)
- Prüfungskommission
- Widerspruchsverfahren
- Annahme
- Datenerfassung Hochschulstatistik
- Laufzeit: Fortschritt und Beendigung, Prozess
- Referate
- Veröffentlichung
- Spielraum und Mindestinhalt für BB

Zum Promotionsverfahren sind auf den Webseiten des Dez. II künftig Informationen zu finden: https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/promotion_an_der_tu_darmstadt/index.de.jsp

Promotion an der TU Darmstadt

- Promotionsordnung (Text, D und E)
- Muster zum Titelblatt (in Arbeit)
- Verweis auf FB BBs (in Arbeit)
- Prozessdarstellungen (in Arbeit)
- FAQ (in Arbeit)
- Erklärung zur Rechteübertragung (Lizenz Veröffentlichung) (in Arbeit)

Was fehlt?

Bitte Rückmeldung an dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Übersicht

Geänderte/neue Prozesse



- Promotionsdatenerfassung im Rahmen der Annahme (Registrierung)
- Kooperative Promotionen
- Dissertation: Einreichung (elektronisch); E und D Standard
- Gutachten: Weiterleitung, Auslage und Einsichtnahme können auf gesichertem elektronischem Weg erfolgen
- Veröffentlichung elektronisch oder im Verlag
- Veröffentlichung bei kumulativer Dissertation erleichtert
- Disputation: Bild- und Sprachübertragung bei Verhinderung
- Widerspruchsverfahren § 5

Kooperative Promotion

Gemeinsame Promotionen mit HAW



§ 1 Abs. 5

- Verschiedene Formen sind möglich (von individuellem Referat bis zur institutionellen Kooperation)
- Gemeinsame Promotionen mit HAW

Bericht Ingenium, Fr. Straub

Kooperative Promotionsplattformen



- Projekt „Kooperative Promotionsplattformen“ (2016-2020)
gefördert durch das HMWK
- Ziel: systematische Institutionalisierung der Zusammenarbeit
zwischen der TU Darmstadt und Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften (HAW)

Kooperative Promotionsplattformen

- Einrichtung von bis zu 4 fachlichen Promotionsplattformen
 - Durchführung von koop. Promotionsverfahren unter aktiver Beteiligung von HAW-Professorinnen und -Professoren
 - transparente Zugangsvoraussetzungen für Promovierende
 - Promotionsstipendien für 3 Jahre als Anschubfinanzierung
- Hochschulweite koop. Promotionsplattform
 - schafft Rahmenbedingungen
 - bietet Koordinierungsstelle als zentraler Ansprechpartner
 - entwickelt außerfachliches Weiterbildungs- und Vernetzungsangebot



Veröffentlichung

Bildrechte und Dissertation -1-



Voraussetzungen Zitatrecht, § 51 UrhG

- Schwerpunkt: Eigenes Werk, eigene Konzeption
- Abbildungen als Teil eines wissenschaftlichen Diskurses
- Quellenangabe
- Umfang: Das Notwendige

Autor: Jan Hansen, KOM, Technische Universität Darmstadt / G. Schmitt, Dez. II

Veröffentlichung

Bildrechte und Dissertation -2-



- Alle Abbildungen müssen mit einem vollständigen Nachweis versehen werden.
- Abbildungen, auch „Bildmaterial“, können zitiert werden in wissenschaftlichen Werken gemäß § 51 UrhG, (Übernahme vollständiger Werke, „Großzitate“.)
- Es muss das Bild sein, das den jeweiligen didaktischen Zweck am Besten erfüllt. Also nicht irgendein Bild vom David (Michelangelo).
- Der Verweis für eine Bildquelle im Text ist dabei Bestandteil der Bildunterschrift. (Bildnachweis an einer anderen Stelle genügt)

Autor: Jan Hansen, KOM, Technische Universität Darmstadt / G. Schmitt, Dez. II

Veröffentlichung

Bildrechte und Dissertation -3-



- Kunstwerk: § 51 UrhG erlaubt die die Übernahme der Abbildung eines Kunstwerks in ein anderes zum Zwecke des Zitats
- Aber: Nutzungsrechte an Foto beim Fotografen zu erfragen, wenn das Lichtbild nicht selbst hergestellt wurde.
- Für den Fall eines Museumsführers entschied der BGH jedoch bereits, dass die Aufnahme eines Bildes „zur Erläuterung des Inhalts“ zulässig ist, solange das Werk selbst die Hauptsache bleibt (BGH, Urt. v. 30.06.1994, Aktz.: I ZR 32/92). (Selbstständigkeit des zitierenden Werks)
- Weitere Voraussetzung des Bildzitat ist es, dass das zitierte Bild unverändert bleibt.
- Verkleinerung ja, Beschnitt und die Einfärbung nein

Autor: Jan Hansen, KOM, Technische Universität Darmstadt / G. Schmitt, Dez. II

Veröffentlichung

Bildrechte und Dissertation -4-



- Problem: Bildzitat als „Großzitat“
- Ziel: Zitierfreiheit soll der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen
- In dieser Weise kann auch ein einzelnes Werk Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung in einer selbständigen Abhandlung sein
- Dissertation befasst sich ausschließlich oder überwiegend mit einem Werk der bildenden Kunst: Abbildung dient dem Verständnis der eigenen Darstellung
- Das eigene Konzept der Darstellung ist die Hauptsache
- Abbildungen illustrieren das eigene Konzept

Autor: Jan Hansen, KOM, Technische Universität Darmstadt / G. Schmitt, Dez. II

Zusammensetzung der Prüfungskommission



§ 4 Abs.1 Prüfungskommission

- Professorenmehrheit (Soll)
- fachliche Mindestvertretung
- Besondere Bestimmungen können verschärfen
- Keine Vertretung möglich.
Hier geht es um ein persönliches fachliches Urteil, muss also selbst übernommen werden
- Beschlussfähigkeit ($\geq 50\%$)
es müssen mindestens 50% anwesend sein
- Mündliche Prüfung: Elektronische Zuschaltung, wenn besondere Bestimmungen die Details regeln
zugeschaltet werden dürfen nur die Referenten, nicht die Beisitzer



Fragen/besprochene Themen:

§ 4 Abs.1 Prüfungskommission

- *Darf in den besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wer die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt, falls er/sie nicht kommt?*
Dies ist bereits geregelt, es übernimmt ein Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Fachbereiche können dies in einer Geschäftsordnung o.ä. detaillierter regeln.
- *Wie lange vor dem Prüfungstermin kann die Zusammensetzung der Prüfungskommission geändert werden?*
Prüfungskommission darf nicht geändert werden.
Eine Änderung bedeutet Neustart des Promotionsverfahrens.
- *Auch im Promotionsverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze des Prüfungsrechts.*
- *Die Häufigkeit von Widerspruchsverfahren nimmt zu, deshalb ist das Einhalten von Regeln notwendig.*

§ 5 Widerspruchsverfahren

- Alle Einzelfall-Entscheidungen der PK und des PA sind schriftlich niederzulegen
- Begründung ist erforderlich
- Widerspruch:
 - Zunächst Entscheidung der PK oder des PA
 - „Abhilfe“ = Entscheidung wird zurückgenommen und neu entschiedenoder
 - wenn es bei der Entscheidung bleibt:
Vorlage an P (Dez. II Hochschulrecht) mit Votum des jeweiligen Gremiums
 - Umweg Fachbereichsrat entfällt

Protokoll

Auflage (ergänzte Folie)

§§ 13, 17, 19

Auflagen gibt es in zwei Formen:

- *Rückgabe der Dissertation vor der mündlichen Prüfung zur Änderung und/oder Ergänzung in einer bestimmten Frist (i.d.R. ein Jahr) (§13)*
- *Auflagen nach der mündlichen Prüfung (§17 Abs. 3). Diese sind im Protokoll der MP zu protokollieren und dem Prüfling bekannt zu geben. Wir empfehlen eine schriftliche Bekanntgabe (z.B. Auszug aus Protokoll oder mündl. Bekanntgabe mit Dokumentation derselben mit Protokoll) Die zeitliche Befristung ergibt sich aus der Pflicht, nach §19 Abs. 1 innerhalb eines Jahres unter Berücksichtigung der Auflagen zu veröffentlichen.*

Annahme

Formale Prüfung



§ 7 Abs. 2

1. Nachweis eines zur Promotion nach dieser Promotionsordnung berechtigenden Abschlusses;
 - a. Kriterien nach Abs. 3 in den BB,
 - b. wenn in BB: Mindestnote ausreichend
2. Stellungnahme der vorgeschlagenen Betreuungsperson nach § 10 Abs. 1; Wird eine Betreuungsperson nach § 11 Abs. 2b (Nachwuchswissenschaftler) vorgeschlagen ist ein zusätzliches positives Votum eines Mitglieds der Professorengruppe des Fachbereiches vorzulegen;
3. Die für die Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlichen **weiteren Angaben**, die auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht sind. Damit gemeint: Formalia unterhalb der Ebene der Zulassungskriterien.
4. Die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben.

1. Masterabschluss der TU Darmstadt
2. Gleichwertiger Abschluss in einem Masterstudiengang nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) gemäß ECTS.
3. Staatsexamen oder ein Masterabschluss für Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Master of Education) mit mindestens 120 Leistungspunkten (CP)
4. vergleichbares Studium im Ausland (auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt)
5. Fachlich nicht einschlägiger Abschluss, wenn im Interesse interdisziplinärer Forschung auch im Gebiet der Dissertation erforderlichen Fachkenntnisse

Annahme

Ablehnungsgründe

§ 7

- Mindestens einer der folgenden Gründe:
 - Unvollständig und nicht den formalen Anforderungen genügender Antrag (*hierzu gehört auch die Prüfung des Abschlusses im FB, ggf. Dez. VIII einschalten*) oder
 - keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation gesichert oder
 - Fachliche Ausrichtung des Abschlusses gemäß BB nicht vorhanden
- Erforderliche Ressourcen für Promotionsvorhaben können nicht zur Verfügung gestellt werden
- Ablehnung ist immer schriftlich zu begründen (Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung) und zuzustellen

Annahme

Eignungsfeststellungsverfahren

- EFV kommt zum Zuge, wenn keine Klärung der Annahmeveraussetzungen möglich.
- Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens und auf Annahme besteht nicht.



§§ 7 Abs. 2, 7 Abs. 4

Die Erfassung der angenommenen Personen ist gesetzlich vorgegeben

- Ziel: Transparenz der laufenden Promotionen im Fachbereich
- Zeitpunkt: Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- Grundlage: Datenkatalog § 5 Abs. 2 HStatG
- Das Registrierungsverfahren soll durch das Campus Management System unterstützt werden

1. Geschlecht;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit;
4. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs;
5. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule;
6. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen;
7. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde;
8. Bezeichnung der Hochschule, an der promoviert wird;
9. Art der Promotion;
10. Promotionsfach;
11. Art der Registrierung als Promovierender;
12. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender;
13. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens;
14. Teilnahme an einem strukturierten Promotions-

Prozess Promovierendenerfassung

Novellierung Hochschulstatistikgesetz



Die Promovierendenerfassung ist für alle Hochschulen verpflichtend

Umfangreiche Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes durch den Gesetzgeber:

- um zusätzliche steuerungsrelevante Informationen für die Hochschulplanung und -politik zu erhalten
- um die Lieferverpflichtungen an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) aufgrund von EU-Verordnungen zu erfüllen

Dadurch ergeben sich für die Hochschulen erweiterte Statistiklieferungen

- Erweiterungen der Merkmalskataloge für die Studierenden-, Prüfungs- und Personalstatistiken
- Einführung einer Studienverlaufsstatistik
- Jährliche Erhebung der Promovierenden

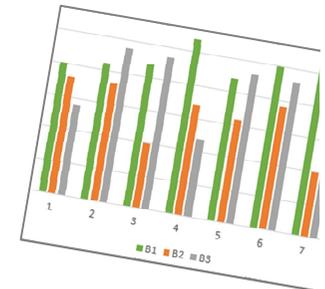
Prozess Promovierendenerfassung

Umsetzung des Hochschulstatistikgesetzes



Umsetzung der Vorgaben aus dem HStG im Bereich Studium und Lehre:

- Zur rechtssicheren Erhebung Aufnahme der Datenerfassung in der Novellierung der **Promotionsordnung** im § 7 Absatz (2 d).
Mit Inkrafttreten der Promotionsordnung ist die Datenlieferung für die Promovierenden **verpflichtend**.
- Nach Vorgabe des **Hochschulstatistikgesetzes** (analog zur Studierenden- und Prüfungsstatistiken) müssen die Daten zu bestimmten Stichtagen an das Statistische Landesamt (StaLa) geliefert werden.
- Die Daten für die **Studierenden- und Prüfungsstatistiken der TU Darmstadt** sind im Campus Management System TUCaN gespeichert.
- Die künftige Erfassung der **Promovierendendaten** für die Promovierendenstatistik ist noch in der Klärung. Es wird ebenfalls eine Datenspeicherung in TUCaN angestrebt.
Für die Nacherfassung der Promovierenden und die erstmalige Erzeugung der Promovierendenstatistik wurden händische Verfahren genutzt.



Prozess Promovierendenerfassung

Rückblick Nacherfassung 2017



- Die Ersterfassung wurde anhand einer mit den Daten der eingeschriebenen Promotionsstudierenden bereits vorbefüllten Excel-Tabelle durchgeführt.
- Die von den Fachbereichen benannten Personen für die Promovierendenverwaltung wurden für die Tabellennutzung von Dez. II geschult.
- Die Vorbereitung, Erfassung und weitere Bearbeitung war für alle Beteiligten sehr aufwändig. In den FBen lagen viele der geforderten Datenfelder nicht vor und mussten nachgefragt werden. Nicht alle Promovierenden lieferten die Daten korrekt, es gab viele Rückfragen sowohl in den FBen als auch im Dez. II
- Der Rücklauf der Daten erfolgte von allen Fachbereichen zum Stichtag.
- Die gelieferten Daten waren zum Teil zu unvollständig, um daraus die Datenlieferung für das Statistische Landesamt erzeugen zu können. Rund 2.700 Datensätze wurden in den FB erhoben, davon konnten nur rund 2.500 gemeldet werden.



Prozess Promovierendenerfassung

Übergangszeit, Best Practice Beispiel

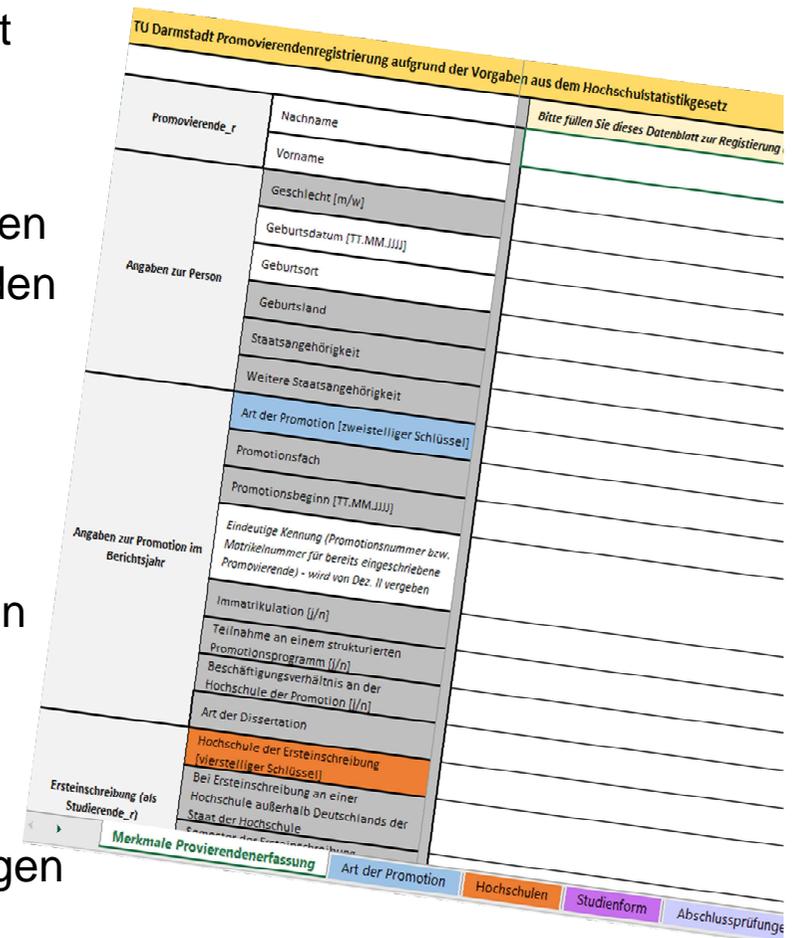


- Eine **Vorab-Erfassung und Änderungsdokumentation** der Promovierendendaten bis zur vollständigen Prozessumsetzung in den Fachbereichen ist **erforderlich**. Jeder Fachbereich kann seine Datenerfassung und –pflege bis zum Übergang einer it-unterstützten Lösung selbst gestalten.

- Vorstellung von Best Practice des FB 18
https://www.etit.tu-darmstadt.de/forschen/promotion/zulassung_zur_promotion/promotion_zulassung.de.jsp
-> Vielen Dank an dieser Stelle an Fr. Gross vom FB 18 für die Mitarbeit beim Prozessentwurf!

Prozess Promovierendenerfassung Übergangszeit – Unterstützungsangebot

- Zur Erfassung kann das bereitgestellte Datenblatt (deutsch/englisch) genutzt werden: www.tu-darmstadt.de/promovierendenerfassung
- Das Datenblatt kann jedem neuen Promovierenden mitgegeben oder zum Download angeboten werden zur Erfassung seiner Daten (bei elektronischen Versand Datei bitte mit Passwort schützen)
- Das ausgefüllte Datenblatt verbleibt bis zur Prozessumsetzung im jeweiligen Dekanat.
- Nach dem geplanten Übergang zur elektronischen Registrierung werden die bis dahin gesammelten Daten weiter verarbeitet. Sobald ein Verfahren erarbeitet ist, werden die FBe informiert.
- Bitte dokumentieren Sie im FB auch Veränderungen bei bereits gemeldeten Promovierenden.



TU Darmstadt Promovierendenregistrierung auf Grund der Vorgaben aus dem Hochschulstatistikgesetz
Bitte füllen Sie dieses Datenblatt zur Registrierung.

TU Darmstadt Promovierendenregistrierung auf Grund der Vorgaben aus dem Hochschulstatistikgesetz	
Promovierende_r	Nachname
	Vorname
Angaben zur Person	Geschlecht [m/w]
	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]
	Geburtsort
	Geburtsland
	Staatsangehörigkeit
	Weitere Staatsangehörigkeit
Angaben zur Promotion im Berichtsjahr	Art der Promotion [zweistelliger Schlüssel]
	Promotionsfach
	Promotionsbeginn [TT.MM.JJJJ]
	Eindeutige Kennung (Promotionsnummer bzw. Matrikelnummer für bereits eingeschriebene Promovierende) - wird von Dez. II vergeben
	Immatrikulation [j/n]
	Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm [j/n]
	Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule der Promotion [j/n]
Ersteinschreibung (als Studierende_r)	Art der Dissertation
	Hochschule der Ersteinschreibung [vierstelliger Schlüssel]
	Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule

Merkmale Promovierendenerfassung

Art der Promotion Hochschulen Studienform Abschlussprüfungen

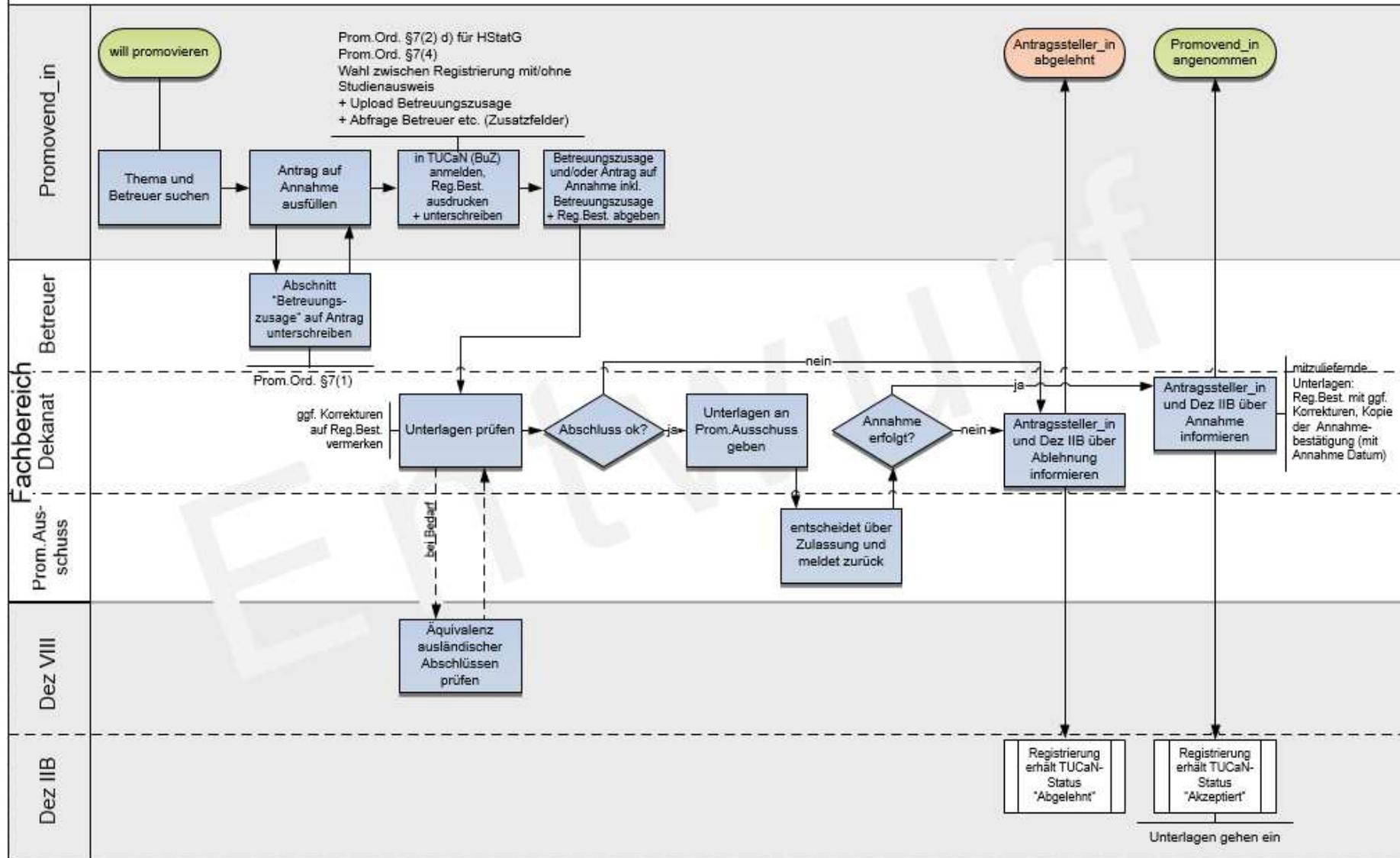
Prozess Promovierendenerfassung

Künftiger Erfassungsprozess



- Ab 2018 muss die Promovierendenstatistik jährlich geliefert werden. Sie umfasst:
 - die Aktualisierung der früher gemeldeten Daten
 - die Neumeldung der hinzugekommenen Personen
- Der Prozess der Erfassung (Registrierung) und die dauerhafte Pflege der Promovierendendaten soll mit Hilfe von TUCaN weitgehend im Selfservice erfolgen.
Vorläufige Planung: Start zum 01.06.2018
Randbedingungen dafür sind:
 - Abgestimmter Prozess (Entwurf von Dez. II)
 - Schaffung der technischen Randbedingungen in Dez. II (Infrastruktur, Softwarehersteller, Personalressourcen)
 - Technische Umsetzung im Dez. II

Prom.Ausschuss= Promotionsausschuss, Prom.Ord.= Promotionsordnung, Reg.Best.= Registrierungsbestätigung



- Noch ungeklärte Teilaspekte:

- Dauerhafte Datenpflege (z.B. Promovierende ändern Mitarbeiterstatus)
- Promotion wird abgeschlossen bzw. abgebrochen

Diese Fragestellungen werden aktuell bearbeitet und nach Beendigung an die jeweiligen Ansprechpersonen im Fachbereich kommuniziert.

- Risiken für die vollständige Umsetzungsmöglichkeit

- IT-Technische Hürden -> ggf. Workarounds finden
- Mangelnde Personalressourcen -> händischer Prozess der Erfassung dauert länger

Prozess Promovierendenerfassung

Aspekte aus den Fachbereichen



- Ihre Fragen?
- Was ist über das vorgestellte hinaus zu beachten?

5 Jahre nach Annahme:

-> **Aktion der Doktorandin /des Doktoranden erforderlich!**

- Einreichen der Dissertation



Oder

- Verlängerungsantrag mit Begründung und 2-Jahres-Plan
- Kein Antrag eingegangen:
 - > Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) mit Frist
 - > Widerruf der Annahme



Protokoll

5 Jahres Prozess (neue Folie)



§ 10 Abs. 5 Laufzeit

5 Jahre nach Annahme:

-> Aktion der Doktorandin /des Doktoranden erforderlich!

Dies gilt auch für „Altfälle“, da eine Übergangsfrist bereits in der 7. Novelle gegeben war.

Als Service der FBe: Information aller angenommenen Doktorand_innen individuell bei drohendem Fristablauf möglich, aber nicht rechtlich notwendig.

Laufzeit

Verlängerungsantrag

§ 10 Abs. 5 Laufzeit

- Rechtzeitiger Verlängerungsantrag liegt vor
- Prüfung Stand des Promotionsverfahrens
- Elternzeit, Dienst werden zur Frist hinzu gerechnet
- Abschluss in der beantragten Frist zu erwarten?
- **Verlängerung der 5-Jahres-Frist**
- *Oder*
- **Widerruf der Annahme**



Achtung: Fehlerquelle!

Prognose-Ermessen der PK

Hinweise unter: https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/campusmanagement/cm_pm/pm_pru efende/details_157888.de.jsp

Protokoll

Verlängerungsantrag



§ 10 Abs. 5 Laufzeit

Inhalte des Verlängerungsantrags:

- *Promovend_in muss Verzögerung begründen*
- *Promovend_in muss einen Plan vorgelegen, wie die Promotion in den nächsten zwei Jahren zu einem Ende geführt werden kann*

Protokoll

Unbetreute Doktorand_in (neue Folie)



§ 8 Abs. 4 Laufzeit

Was ist, wenn bei Promovierenden die Annahme widerrufen wurde und diese erneut einen Antrag auf Annahme stellen?

Ist theoretisch möglich, wird vermutlich daran scheitern, dass keine neue Betreuungszusage gefunden wird.

Oder die Arbeit unbetreut einreichen?

Ist möglich, da der Widerruf der Annahme nur das Betreuungsverhältnis berührt.

Achtung: Unbetreutes Einreichen nicht möglich bei Mitgliedern der TU Darmstadt (einschriebene Studierende, Mitarbeitende, usw.)

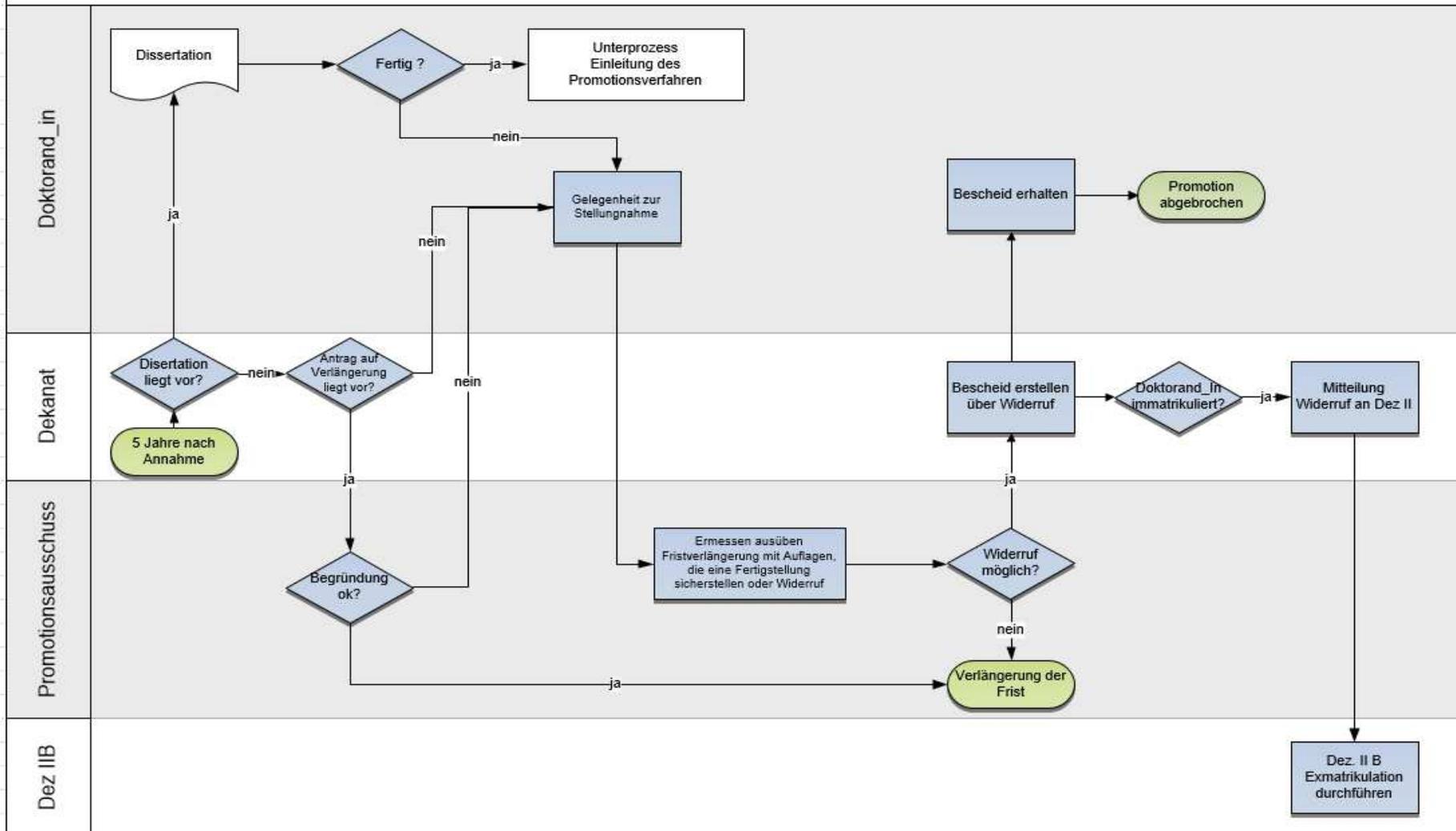
Neuer Prozess nach § 10 Abs. 5 Verlängerungsantrag

5-Jahres-Prozess (Dekanat startet, vereinfachte Darstellung) - ENTWURF -

Stand 21.02.2018



Diss= Dissertation; PA= Promotionsausschuss



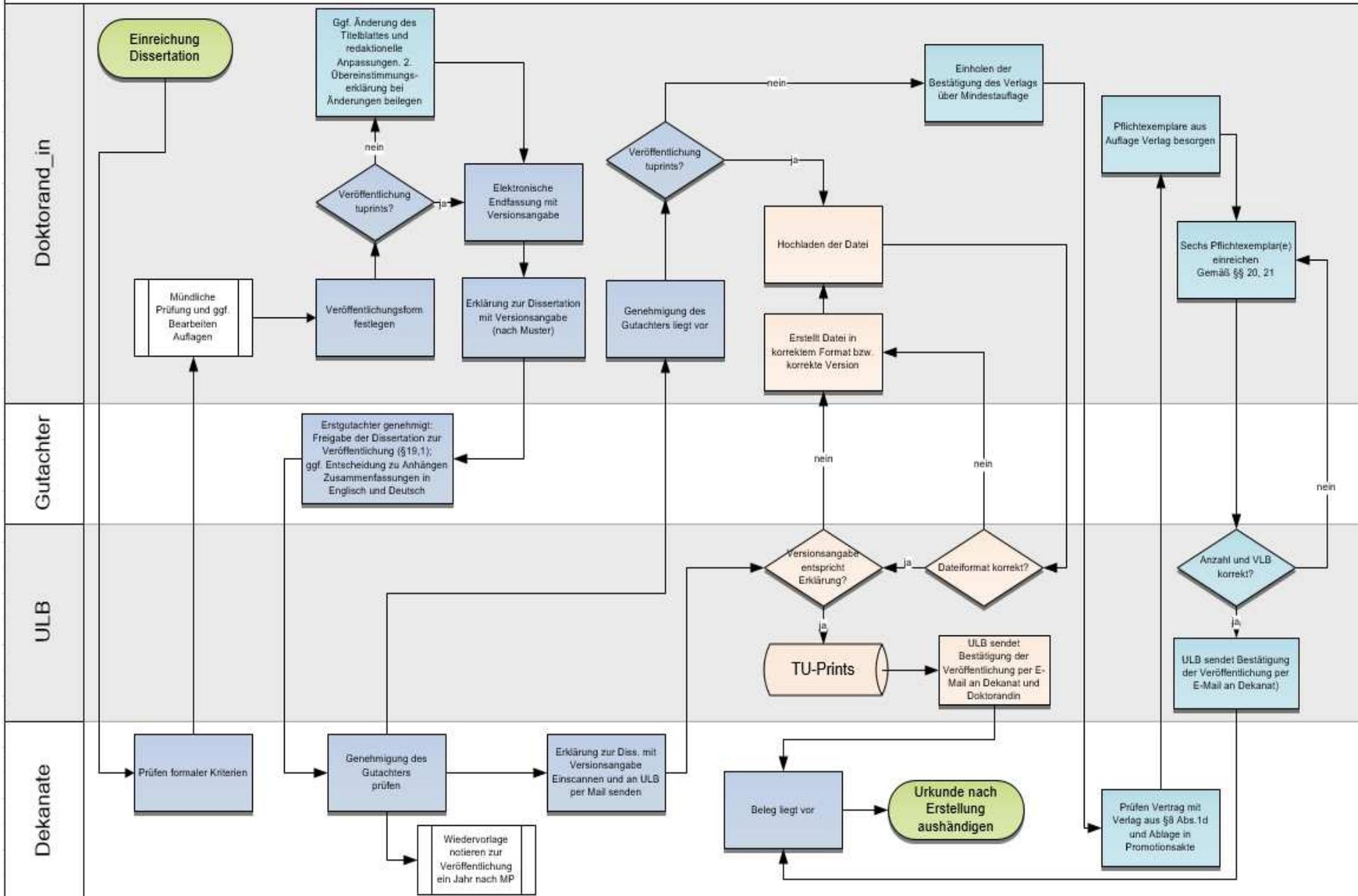
Welche Personen können referieren und betreuen?

- **Regelfall:** hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Technischen Universität Darmstadt oder hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Universität (neu)
- Begründungspflichtige **Ausnahmen** (siehe nächste Folie)
- **Besondere Bestimmungen** können eine Mindestanzahl von Referierenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs vorsehen.

Welche Personen können referieren und betreuen?

- Begründungspflichtige **Ausnahmen**:
 - entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor_innen, Professor_innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor_innen, außerplanmäßige Professor_innen, Gastprofessor_innen und Privatdozent_innen an der Technischen Universität Darmstadt;
 - Nachwuchswissenschaftler_innen
 - HAW
 - Führende Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung

- **Personen in Nachwuchsgruppenprogramme**
wie z.B. das Emmy-Noether-Programm der DFG, Athene Young Investigators, Heisenberg-Stipendiaten der DFG, Lichtenberg-Professur der VW-Stiftung, Preisträger des Sofja Kovalevskaja-Preises der A. v. Humboldt-Stiftung; ERC-Starting Grants ...
- **herausragende Promotion und**
 - weitere Veröffentlichung
 - Lehrerfahrung nach der Promotion
- **erfolgreiche Begutachtung dieser Leistungen in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren mit unabhängigen Gutachtern außerhalb der TU Darmstadt**



Protokoll

Review Prozess durch Erstreferent_in (neue Folie)



§ 19 Abs. 3

- Es kann kein zentrales Verfahren bereit gestellt werden, das die Versionierung der abgegebenen Dissertationen unterstützt.
- Die Fachbereiche haben bereits unterschiedliche Prozesse etabliert.
- Die ULB hat keinen Prüfauftrag, sie veröffentlicht die vom Betreuer genehmigten Fassung.

Veröffentlichung

Neuerungen -1-



§ 19 Veröffentlichung

- Nur noch 2 Varianten: TUprints oder Verlag
- Erklärung zu Weitergabe der digitalen Rechten immer erforderlich (Veröffentlichungslizenz) → *Muster folgt*
- Bei der kumulativen Dissertation erfolgt die Veröffentlichung der Synopse + bibliographische Angaben der Veröffentlichungen

Hinweis: Erfolgt bis ein Jahr nach der mündlichen Prüfung keine Veröffentlichung, ist die Promotion nicht bestanden

Veröffentlichung

Neuerungen -2-



TUprints

- Keine Pflichtexemplare
- Veröffentlichung elektronisch
- Erklärung zu digitalen Rechten nach § 19
- *Informationen zur verwendeten Veröffentlichungslizenz (z.B. Creative Commons) sind in das elektronische Dokument einzubetten.*

§ 19 Veröffentlichung

Verlag

- 6 Pflichtexemplare
- Annahme zur Veröffentlichung (acceptance letter) reicht aus
- Veröffentlichungspflicht innerhalb eines Jahres
- Sonst: nicht bestanden & Rückgabe der Urkunde
- Erklärung zu digitalen Rechten nach § 19

Veröffentlichung Titelblatt



Gültige Fassung zu finden unter:

https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/promotion_an_der_tu_darmstadt/index.de.jsp

Beispiel für ein Titelblatt:

Musterforschung im Musterbereich der Musterwellen
vom Fachbereich Muster
der Technischen Universität Darmstadt
zur Erlangung des Grades
Doktor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)
Dissertation
von Max Mustermann
Erstgutachterin: Prof. Dr. Mona Mustermann
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Mara Musterfrau

Darmstadt 2018 (Jahr der mündlichen Prüfung)



Veröffentlichung

Erklärung zur Rechteübertragung



- Enthält die Angaben zur Dissertation nach § 19 Abs. 2
- Räumt die Rechte zur elektronischen Speicherung und weitere Nutzungsrechte ein
- Angaben zur Veröffentlichungslizenz (Creative Commons Lizenz)
- CC ist auch in das elektronische Dokument einzubetten

Gültige Fassung zu finden unter:

https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/promotion_an_der_tu_darmstadt/index.de.jsp

Veröffentlichung

Vorzeitiger Vollzug

§ 21 Abs. 2

Aushändigung der Urkunde vorab, wenn:

1. „Besonders begründeter Antrag“
-> Einreichung beim Dez. II über den/die Dekan_in
2. Veröffentlichung ist gesichert
Verlagsvertrag liegt vor? Print on demand?
3. Einlieferung der Pflichtexemplare ist erfolgt
4. Genehmigung des Promotionsausschusses und
5. Genehmigung des Präsidenten



- Voraussetzung für kumulative Dissertation ist eine referierte Veröffentlichung
- Bestandteile der kumulativen Dissertation:
 - Synopse (§9 Abs. 4 und Besondere Bestimmungen)
 - Bibliografische Angaben der bereits veröffentlichten Teile
 - vorhandene Veröffentlichungen erneut elektronisch veröffentlichen
 - Oder: nur die noch nicht veröffentlichten Teile der kumulativen Dissertation werden hochgeladen (ergänzend zu den bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Teilen (§ 9 Abs. 4 S. 2))

Spielraum und Mindestinhalt für Besondere Bestimmungen



- Generelle Regelung in PO/AT
- Regelung in BB der Fachbereiche erforderlich?
- Regelungsspielraum in PO/AT für Bes. Bestimmungen eröffnet?
- Was gibt es an FB-Spezifika, die in den Bes. Best. geregelt werden müssen ?
- *Die neue Promotionsordnung bricht die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche nach alter Promotionsordnung, falls diese sich widersprechen.*

Öffnung für Besondere Bestimmungen (BBest)

§	Beschreibung
1	Regelungen für koop. Promotion
2	Allgemein: Ergänzungen möglich, soweit kein Widerspruch zur neuen PO
4	Mehrheit hauptamtliche Prof. in PK verpflichtend
6	Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses
7	fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses
	Staatsexamen , Annahme
	M.Ed., Annahme
	EFV, fast track
9	Zulassung der kumulative Dissertation
10	Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisse
	Mindestanzahl von Referierenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren
16	elektronische Zuschaltung in der mP bei Verhinderung
26	Übergangsregel, die BBest der Fachbereiche bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

Vielen Dank!

Ihre Fragen?